

Gemeinde Kolkwitz

Bebauungsplan „GOST Kolkwitz“

(Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe Kolkwitz)

Auswertung der Stellungnahmen

zum Vorentwurf in der Fassung Mai 2020

Unterrichtung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden

Aufforderung zur Stellungnahme am 06.07.2020

Fristsetzung bis zum 14.08.2020

Information / Beteiligung der Öffentlichkeit

Auslegung vom 06.07.2020 bis zum 14.08.2020

Redaktionsschluss 25.09.2020

Hinweis zum Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Von der Öffentlichkeit wurden während der Auslegungszeit keine Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle zum entsprechenden Planungsstand beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Stellen.

TÖB-Liste Behörde /beteiligte Stelle / Abteilung/Dienststelle		Stn. vom
1	MIL/SenStadt, Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL5	05.08.2020
2	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald	31.07.2020
3	Landkreis Spree-Neiße	28.07.2020
4	Landesamt für Umwelt	25.08.2020
5	Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	21.08.2020
6	Landesamt für Bauen und Verkehr	16.07.2020
7	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	14.07.2020
8	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. praktische Denkmalpflege	
9	Deutsche Telekom Technik GmbH	29.07.2020
10	NBB, Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg	Verweis auf Internetseite NBB
11	MITnetz, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	04.08.2020
12	LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG	13.07.2020
13	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	13.08.2020
14	Landesbetrieb Forst Brandenburg	07.08.2020
15	Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“	16.07.2020
16	50Herz Transmission GmbH	14.07.2020
17	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, LBGR	23.07.2020
18	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, LMBV	14.07.2020
19	Central European Petroleum GmbH	
20	Amt Burg/Spreewald, Bauamt	
21	Stadt Vetschau/Spreewald, Bauamt	
22	Stadt Drebkau, Bauamt	23.07.2020
23	Stadt Cottbus, FB 61.01 SB Stadtentwicklung	13.08.2020
24	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	09.07.2020

25	Handwerkskammer Cottbus	
26	Industrie- und Handelskammer Cottbus	14.08.2020
27	Landesbetrieb Straßenwesen, Autobahnamt	06.08.2020
28	Landesamt für Bauen und Verkehr, Obere Luftfahrtbehörde	12.08.2020
29	Agrar GmbH Cottbus-West	
30	LEAG	12.08.2020

Nachfolgend werden die **Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden** mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (in der Übersicht der Behörden und TÖB oben **fett** markiert). In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorgehoben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag begründet.

Landkreis Spree-Neiße

1 Grundsätzlich

keine Einwände

2 zulässige Nebenanlagen

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Aus der Sicht des Sachgebietes Kreis- und **Bauleitplanung/Tourismus** werden folgende Hinweise gegeben:

Es wird empfohlen als zulässige Nebenanlagen auch Anlagen zur Nutzung solarer Energie separat festzusetzen, wenn sie hauptsächlich der Versorgung der zulässigen Hauptanlagen dienen (Schule, Sporthalle).

Die Begründung wird in Bezug auf die Nebenanlagen präzisiert. Die Festsetzung wird um Anlagen der Ver- und Entsorgung ergänzt. Damit sind Solaranlagen aber auch bisher nicht erkennbare Nebenanlagen eingeschlossen

3 Pflanzqualitäten

Die Pflanzqualitäten sollten nicht in den Festsetzungen geregelt werden, es sei denn sie sind städtebaulich begründet, da sonst ein bodenrechtlicher Bezug nicht gegeben ist. Hier sollte auf eine vertragliche Regelung verwiesen werden.

Pflanzqualitäten können auch ohne bodenrechtlichen Bezug festgesetzt werden, wenn diese für den Erfolg der Maßnahme unbedingt notwendig sind.

Die Gemeinde sieht die Sicherung von Pflanzqualitäten als notwendig an, damit die Pflanzmaßnahmen schon zu Beginn des Schulbetriebs wirken können und eine Mindestbegründung bei Start vorhanden ist.

Aus dem B-Plan werden die Pflanzqualitäten entfernt, allerdings wird die Gemeinde die Pflanzqualitäten vertraglich sichern.

4 Umweltbericht

Die **untere Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde** teilt Folgendes mit:

Kenntnisnahme

Die Gemeinde Kolkwitz beabsichtigt mit dem o. g. Bebauungsplan, die Planungsgrundlage für den Bau einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe zu schaffen.

Der Genehmigungsplanung ist gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB beizufügen.

Im Umweltbericht wurden, bezogen auf die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen detailliert dargestellt.

Es wurden ausführliche Bewertungen der einzelnen Schutzgüter erbracht.

Dazu erfolgte eine detaillierte schutzgutbezogene Bestandsaufnahme. Diese wurden einer Konfliktpotentialanalyse unterzogen. Aus den sich ergebenden Konfliktpotentialen wurden Lösungsansätze abgeleitet.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §§ 39, 44 BNatSchG können durch die Bestellung einer ökologischen Baubegleitung (Überwachung und Dokumentation) und die Durchführung vorgezogener CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Mit der Umsetzung der beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gem. des vorliegenden Umweltberichtes, sind die Eingriffe in Natur- und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Die erforderlichen Festsetzungen und Hinweise sind in der Planzeichnung eingebunden. Die Pflanzliste der zur Verwendung kommenden Arten ist im Anhang der Begründung beigelegt.

Gem. § 17 Abs. 4 Nummer 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, die zur Beurteilung des Eingriffes notwendigen Angaben zu machen, über die Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

5 gebietsheimische Arten

Gem. § 40 BNatSchG sind bei Anpflanzungen in der freien Landschaft gebietsheimische Arten mit Herkunftszertifikat zu verwenden.

Die Pflanzlisten enthalten standortgerechte heimische Arten. Die Begründung / Umweltbericht enthält Ausführungen zum Gebrauch gebietsheimischen Saatguts.

6 Hinweise der Wasserbehörde, wasserrechtlichen Vorschriften

Die **unter Wasserbehörde** teilt Folgendes mit:

Kenntnisnahme

In allen Phasen der Planung und Umsetzung sind die das Vorhaben tangierenden wasserrechtlichen Vorschriften, insbesondere

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Abwasserverordnung
- Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet Wasserwerk Cottbus Sachsendorf

zu beachten und einzuhalten. Für die weiterführende Planung werden nachfolgende Hinweise gegeben:

7 Lage im Trinkwasserschutzgebiet

Das ausgewiesene Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III.B der Wasserfassungen des Wasserwerkes Cottbus Sachsendorf, "Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Cottbus-Sachsendorf" vom 08.03.2004 (GVBl. Teil II, Nummer 9, Seite 266). Die für das Schutzgebiet geltenden Nutzungseinschränkungen und Verbote gemäß § 4 und 5 der Rechtsverordnung sind zu beachten und einzuhalten.

Mit der Planung wird der Lage im Trinkwasserschutzgebiet Rechnung getragen. Die geltenden Nutzungseinschränkungen und Verbote gemäß § 4 und 5 der Rechtsverordnung werden soweit relevant beachtet.

8 Abwassertechnisch Erschließung/ Trinkwasserversorgung

Auf Grundlage der "gemeindlichen Satzung" ist an die vorhandenen öffentlichen Anlagen anzuschließen. Die Anschluss- und Benutzungsbedingungen sind mit dem Anlagenbetreiber, der Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG (LWG) abzustimmen.

Der Hinweis wird bei der Realisierungsplanung beachtet.

9 Lage an Gewässern

Das Plangebiet grenzt westlich an das Fließgewässer "LC 215", Gewässer II. Ordnung. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen innerhalb des 5 m breiten Gewässerrandstreifens sowie unmittelbar am und im Gewässern (z.B. Steganlagen, Uferbefestigungen,

In der Planung wird einseitig der 5,0 m breite Gewässerrandstreifen eingehalten. Die geplanten Bepflanzungen auf der anderen Gewässerseite werden mit dem Wasser- und Bodenverband Calau abgestimmt. Der Wasser- und Bodenverband Calau

Grillplätze oder Einfriedungen u.a.) bedürfen gemäß § 87 Abs. 1 BbgWG der wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde beim Landkreis Spree-Neiße. Für die Errichtung der Grundstückseinfriedung größer 5 m Abstand vom Graben ist keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Zur Gewährleistung der Gewässerunterhaltung ist ein Streifen von 5 m, gemessen ab Böschungsoberkante, von jeglicher Bebauung und die Gewässerunterhaltung behindernder Nutzung freizuhalten. Die Gestaltung und Nutzung des Bereiches ist mit dem gewässerunterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau" abzustimmen.

Gemäß 5. der textlichen Festsetzungen zum B-Plan sind Ersatzpflanzungen entlang des Grabens innerhalb des Gewässerrandstreifens geplant.

Hierzu ist zwingend vorher die schriftliche Zustimmung des WBV "Oberland Calau" einzuholen.

Auf die Pflichten des Grundstückseigentümers im Interesse der Gewässerunterhaltung gemäß § 84 BbgWG wird hingewiesen.

wird im Aufstellungsverfahren beteiligt. Es besteht die Forderung zur Freihaltung des Ufers auf einer Seite des Grabens.

10 Gewässerbenutzungen

Benutzungen von Gewässern (z.B. Entnahme von Grund- bzw. Oberflächenwasser, Grundwasserabsenkungen, Abwassereinleitung, Versickerungsanlagen) bedürfen gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der behördlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde.

Entsprechende Anträge sind mit Bauantragstellung einzureichen.

Bei eventuell beabsichtigter Errichtung von Sole-Wasser-Wärmepumpe zur Nutzung der Wärme aus dem Grundwasser handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung. Wegen der Lage des Plangebietes im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet gibt es zum Schutz des Grundwassers Tiefenbegrenzungen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die untere Wasserbehörde.

Der Hinweis wird bei der Realisierungsplanung beachtet. Die notwendigen Genehmigungen werden dann eingeholt.

11 Niederschlagswasser

Das auf den Grundstücken anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser befestigter Flächen ist gemäß § 54 (4) BbgWG ohne Beeinträchtigung von Nutzungen auf Nachbargrundstücken und Verkehrsflächen vor Ort, vorzugsweise über die belebte Bodenzone, zu versickern. Zur Verminderung der abfließenden Niederschlagsmengen und Gewährleistung einer großflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone sollten auf dem Grundstück möglichst wasserdurchlässige Befestigungsarten gewählt und die zu befestigenden Flächen auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Für die PKW-Stellflächen und Feuerwehrumfahrung wird der Einsatz von Öko-Filter- Pflaster mit Zulassung für den Einsatz in Trinkwasserschutzgebieten empfohlen.

Niederschlagswasserversickerungsanlagen sind unter Beachtung der Baugrundverhältnisse und des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes gemäß DWA Arbeitsblatt A 138 ausreichend groß zu bemessen. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch auf die §§ 52 und 53 des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes verwiesen.

Kenntnisnahme

12 Maßnahme Flächen M2 und M3

Zu den Maßnahme Flächen M2 und M3 unter Einbeziehung des geplanten gedichteten Teiches mit und den Sumpfflächen sind im Grundstücksentwässerungsplan die entsprechenden Nachweise zu führen. Wenn die Bedingungen einer erlaubnisfreien Gewässerbenutzung gemäß "Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadhafte Versickerung" (Versickerungsfreistellungsverordnung) vom 03.05.2019 nicht erfüllt sind, ist die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Errichtung der entsprechenden Anlagen zu beantragen.

Für den geplanten gedichteten Teich sollte nicht der nach Wasserrecht klar definierte Gewässerbegriff verwendet werden, weil er keine direkte Verbindung zum Grundwasser hat. Dies könnte zu Missverständnissen hinsichtlich der Genehmigungspflicht zur Herstellung eines Gewässers führen.

Die sonstigen Hinweise werden im Zuge der Realisierung beachtet. Die notwendigen Genehmigungen werden dann eingeholt.

13 Niederschlagswasserbehandlung

Sollte das Niederschlagswasser nicht großflächig über die belebte Bodenzone versickert werden können und statt dessen gefasst werden, um es an zentralen Punkten zur Versickerung in das Grundwasser oder Einleitung in den westlich angrenzenden Graben LC 215 zu bringen, wird zum Rückhalt aufschwimmender und absetzender Stoffe eine Niederschlagswasserbehandlung über eine ausreichend bemessene Absetzanlage erforderlich.

Da das hydraulische Leistungsvermögen des Grabens LC 215 durch unterhalb bestehende alte Gewässerverrohrungen, deren Bauzustand nicht bekannt sind, begrenzt ist, sollte zwingend eine Rückhaltung von Niederschlagswasser in Betracht gezogen werden. Zur Rückhaltung von Niederschlagswasser wird der Einsatz einer geschlossenen oder offenen Zisterne mit gedrosseltem Ablauf in den Graben empfohlen. Das zurückgehaltene NW kann u. a. zur Grundstücksbewässerung genutzt werden. Des Weiteren sollten Möglichkeiten des verzögerten Abflusses, z. B. durch Dachbegrünung, genutzt werden.

Hinsichtlich der angesprochenen Grabenverrohrungen ist in Abstimmung mit dem WBV "Oberland Calau" deren Zustand und hydraulische Leistungsfähigkeit mit dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nachzuweisen.

In den o.g. Fällen ist auf der Grundlage des Grundstücksentwässerungsplanes für die jeweils damit verbundene Gewässerbenutzung eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde mit allen hierzu erforderlichen Nachweisen zu beantragen.

Für eventuell beabsichtigter Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation des benachbarten Gewerbegebietes oder in die Niederschlagswasserkanalisation der Landesstraße L 50 ist die Zustimmung der Gemeinde Kolkwitz bzw. des Landesbetriebes Straßenwesen erforderlich. Die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anlagen ist in diesem Fall nachzuweisen.

Für das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen gelten die Anforderungen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren / Bauantragsstellung wird geprüft, ob der Graben für die Niederschlagsentwässerung genutzt werden muss oder nicht. Der Wasser- und Bodenverband Calau wird im Aufstellungsverfahren beteiligt.

der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten.

14 Erdaufschlussarbeiten

Erdaufschlussarbeiten, bei denen auf die Bewegung und die Beschaffenheit des Grundwassers Einfluss genommen werden kann, sind gemäß § 56 BbgWG einen Monat vor Maßnahmebeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft z.B. auch auf die Errichtung von Brunnen oder Tiefenbohrungen zur Betreibung einer Wärmepumpenanlage oder Baugrunduntersuchungen zu.

Der Hinweis wird bei der Realisierung beachtet.

15 Wild abfließendes Wasser

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer oder höher liegenden Grundstücks verändert werden (§ 37 WHG). Die §§ 55 und folgende des BbgNRG sind ebenfalls zu beachten.

Kenntnisnahme

16 Gesetzliche Grundlagen und technische Regeln

- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 253 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S.1358)
- BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/1 7, Nr. 28)
- BbgVersFreiV Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung (Versickerungsfreistellungsverordnung) vom 03.05.2019 (GVBl II Nr. 32)
- BbgNRG Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz vom 28.06.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2014
- RiStWag Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg
- Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016 vom 28.03.2017 (ABl./17, [Nr. 15], S. 335)
- DW A-A 138 Arbeitsblatt Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vom April 2005, korrigierter Stand vom März 2006
- DW A-Kommentar zum DW A-Regelwerk Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vom August 2008
- DWA-A 142Arbeitsblatt Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten vom Januar 2016
- DW A-A 166 Arbeitsblatt -Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung-Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung vom November 2013
- DWA-A 117 Arbeitsblatt Bemessung von Regenrückhalteräumen vom Dezember 2013, korrigierter Stand vom Februar 2014
- DW A-A 118 Arbeitsblatt Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen vom März 2006, korrigierter Stand vom September 2011

Kenntnisnahme

17 Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen

Die unteren **Abfallwirtschafts- und** Kenntnisnahme
Bodenschutzbehörde teilt Folgendes mit:

Im Kataster des Landkreises Spree-Neiße gemäß § 29 (3) sowie § 30 (2) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 06.06.1997 sind für die gekennzeichneten Bereiche nach den bisherigen Erkenntnissen keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen gemäß § 2 Abs. 3, 4, 5 oder 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 enthalten.

18 Bodenschutz

Aus Sicht der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bestehen gegen die Planung bei Beachtung nachfolgender Anforderungen und Hinweise keine Einwände:

Die vorgesehenen Maßnahmen sind so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind (Vorsorgepflicht gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz).

Die Planung sieht eine Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche in einer Größenordnung von ca. 30.000 m² vor. Hierbei wird Bodenmaterial abgetragen, ausgebaut und umgelagert.

Die bisher vorliegenden Unterlagen weisen eine Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden in Form von z. B. Ersatzpflanzungen aus, jedoch keinen Umgang mit den tatsächlich anfallenden Materialien.

Der Hinweis wird bei der Realisierung beachtet.

Es ist nicht Sache des Bebauungsplans den Umgang mit dem Aushubmaterial zu regeln, dafür gibt es bereits Rechtsgrundlagen (Bodenschutzgesetz), die bei der Realisierung beachtet werden müssen.

19 bodenkundliche Baubegleitung

Bei der geplanten Maßnahme ist eine bodenkundliche Baubegleitung für den gesamten Bauzeitraum erforderlich. Hierzu ist ein dafür zertifizierter Gutachter zu beauftragen. Die bodenkundliche Baubegleitung sollte bereits in Vorbereitung der Baumaßnahme mit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes beginnen. Das Bodenschutzkonzept soll mindestens nachfolgende Angaben enthalten:

- Bodenspezifische Bestandsaufnahme mit Darstellung der vorhandenen Bodenhorizonte
- Ermittlung der stofflichen Belastung der Böden zur Feststellung von Verwertungsmöglichkeiten auch außerhalb des Baufeldes
- Umfang der Eingriffe in den Boden mit Bezug zur geplanten Baumaßnahme (Bilanz der anfallenden Bodenmaterialien, Wiedereinbau und Entsorgung) nach Bodenhorizonten
- Darstellung von Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen während der Durchführung der Baumaßnahme, Darstellung von notwendigen Lagerplätzen im und ggf. außerhalb des Baufeldes

Das Bodenschutzkonzept ist der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zur Beurteilung vorzulegen. Diese Anforderungen ergeben sich aus § 4 (1) Bundes-Bodenschutzgesetz. Danach hat jeder, der auf den Boden einwirkt sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind.

Des Weiteren ergibt sich eine allgemeine Verpflichtung zum schonenden und sparsamen Umgang mit Boden aus § 1 a (2) BauGB.

Der Hinweis wird bei der Realisierung beachtet und umgesetzt.

Sollten sich bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes Hinweise auf schädlichen Bodenveränderungen ergeben, so ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Tel. 03562/986 17033 oder -17032) gemäß § 31 (1) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren.

20 Trinkwasserschutzgebiet

Das geplante Gebiet befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet, Schutzzone III. In Bezug auf den Neubau der baulichen Anlagen sowie die Herstellung der neu zu errichtenden Verkehrs- und Nebenflächen im Plangebiet wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des zu erwartenden hohen Grundwasserstandes besondere Anforderungen an die zu verwendenden Unterbau-, Schotter- und Tragschichtmaterialien zu stellen sind. Die Verwendung der Materialien sowie deren Eigenschaften (Materialart, Menge und Stoffzusammensetzung) sind vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Der Hinweis wird bei der Realisierung beachtet.

21 Landwirtschaft

Seitens des **Sachgebietes Landwirtschaft** wird Folgende mitgeteilt:

Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Fläche des Bebauungsplanes hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen mit den Feldblocknummern DEBBLI207141 0888 und DEBBLI0271 020644 betrifft. Als Hauptbodennutzungsart ist hier jeweils "Ackerland" im LPIS (Land Parcel Identification System) angegeben.

Es bestehen aus Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft grundsätzlich Bedenken zum Entzug landwirtschaftlicher Flächen und hier insbesondere von Ackerland.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurde für die Flächen ein Antrag auf Beihilfe durch den Landwirtschaftsbetrieb

AGRAR GmbH Cottbus West
OT Krieschow
Flachsweiche 5
03099 Kolkwitz

gestellt.

Wenn das Vorhaben innerhalb eines Pachtverhältnisses angefangen wird, können auch auf den Eigentümer der Fläche Schadensersatzansprüche gegenüber dem Pächter wegen vorzeitiger Kündigung eines eventuellen Pachtvertrages nach Landpachtgesetz und BGB zukommen.

Für eventuell notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Realisierung außerhalb des Planbereiches) sollen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden.

Sollte das Vorhaben dennoch zur Ausführung kommen, so ist der Abschluss der Arbeiten den zuständigen Mitarbeitern für Feldblockpflege (Herr Drückler, s.druecklerlandwirtschaftsamt@lkspn.de - 03562 - 98618318 oder Herr Wiczorkowske, j.wiczorkowskelandwirtschaftsamt@lkspn.de - 03562 - 98618315) aus dem Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung mitzuteilen, um das Feldblockkataster zu aktualisieren.

Der Hinweis wird beachtet. Es stehen für das Planvorhaben nur landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Verfügung. Die Gemeinde ist Eigentümer der Flächen, mit dem Pächter befindet sich die Gemeinde in Abstimmung.

22 Löschwasserversorgung

Von Seiten des Sachgebietes **Brand- und Katastrophenschutz** bestehen zum derzeitigen Bearbeitungsstand der Planungsunterlagen keine Einwände bzw. Bedenken.

Hinweise:

Die Gemeinde Kolkwitz als Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung ist gemäß BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1 (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 24.05.2004, GVBl I, Nr. 9/2004, S. 197) für die Sicherstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung (Grundschutz) zuständig.

Dies gilt ebenfalls in Bereichen, wo sich infolge der Veränderung der Nutzungsart der Löschwasserbedarf (Grundschutz) erhöht bzw. erstmalig ergibt.

Die Löschwasserversorgung ist aus den Anlagen der LWG für den Standort nicht gegeben. Im Zuge der Realisierung der Schule erfolgt eine Erschließungsplanung, die auch eine Löschwasserversorgung thematisiert. Der Nachweis der gesicherten Erschließung erfolgt im Zuge der Bauantragsstellung.

23 Zufahrt der Lösch- und Rettungsfahrzeuge

Die Zufahrt der Lösch- und Rettungsfahrzeuge ist ständig entsprechend dem § 5 BbgBO, der Richtlinie (RL) über Flächen für die Feuerwehr, sowie der DIN 1055 zu gewährleisten.

Kurven bzw. Neigungen in Zu- oder Durchfahrten sind entsprechend Pkt. 5 der o.g. RL zu gestalten.

Der Hinweis wird bei der Realisierung beachtet. Der B-Plan sichert Verkehrsflächen bis zur Gemeinbedarfsfläche, die für Rettungsfahrzeuge nutzbar wären. Die Ausführung der Wege wird im Zuge der Realisierung geplant.

24 Anlegung der normgerechten Zuwegung für die Feuerwehr

Bei Gebäuden, bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, müssen diese Stellen für Hubrettungsfahrzeuge auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein. Hier sind die erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen. Sie sind entsprechend der DIN 4066 zu kennzeichnen (BbgBO § 5).

Speziell in Innenhofbereichen sind in diesem Fall auch Maßnahmen für die Rückführung der Feuerwehrfahrzeuge (Schaffung von Wende- bzw. Durchfahrtsmöglichkeiten vorzusehen).

Wendemöglichkeiten sollten mindestens die, in der EAE 85/95 unter Wendeanlagentyp 2 geforderten, Abmessungen aufweisen.

Der Hinweis wird bei der Realisierung beachtet.

25 Parkmöglichkeiten

Die **Straßenverkehrsbehörde** teilt Folgendes mit: Für die Errichtung der Schule in Kolkwitz OT Hänchen im ausgewiesenen Gebiet, sind ausreichend Parkmöglichkeiten bereitzustellen! Die Parksituation in der Straße "Am Annahofer Graben" ist durch die ansässigen Gewerbetreibenden sehr angespannt.

Im sind Flächen für den ruhenden Verkehr festgesetzt. Im Zuge der Realisierung wird die notwendige Anzahl an Stellplätzen nachgewiesen.

26 Verkehrsplanung

Grundsätzlich sollte eine Verkehrsplanung in Auftrag gegeben werden.

Bestandteil dieser Planung sollte die Gestaltung der Zu- und Abfahrten von der Landesstraße sowie der Gemeindestraße "Annahofer Graben" sein.

Besonderes Augenmerk ist auf die kurze Distanz der Lichtzeichenanlage am Knoten L 50 / B 169 und der geplanten LZA im Bereich der Schule zu richten.

Die sichere Führung des Fuß- und radläufigen Verkehrs zum Schulbereich ist in die Planung zu integrieren.

Der Bauherr (Landkreis Spree-Neiße) hat einen Tiefbau- / Verkehrsplaner beauftragt, der die Zufahrten und weiteren Verkehrsflächen zur Sicherung der Erschließung des Schulgeländes plant.

Der Geltungsbereich wird über die für die Erschließung notwendigen Flächen (Richtung Gewerbegebiet) und die Landesstraße erweitert. Dies ist notwendig damit Baurecht für Querungshilfen über die Landesstraße und für eine ggf. notwendige Abbiegespur geschaffen wird.

Eine Befahrung der Anliegerstraße durch ein 3- achsiges Müllfahrzeug ist zu gewährleisten.

In die Planung sollte der Baulastträger der L 50, Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, rechtzeitig mit einbezogen werden.

Abstimmungen hierzu hat der Landkreis als Bauherr mit dem Landesbetrieb Süd zu führen.

27 Wirtschaftsförderung

Die Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung teilt Folgendes mit:

Aus RM der CIT GmbH:

Am 10.04.2019 wurde im Kreistag der Beschluss zur Errichtung einer GOST in Kolkwitz gefasst. Der Nachweis für die Notwendigkeit wurde über den aktuellen Schulentwicklungsplan erbracht.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Schule mit Sportanlage. Das ausgewiesene Areal befindet sich im Außenbereich und beansprucht keine Industrie- oder Gewerbeflächen.

Fazit: Mit dem beabsichtigten Vorhaben wird der regionalen Entwicklung ein weiteres Angebot für die Stabilisierung von zukünftigen Fachkräften hinzugefügt. Daher wird das Vorhaben aus wirtschaftsfördernder Sicht ohne Einschränkung voll befürwortet.

Kenntnisnahme

28 ÖPNV

Für die GOST in Kolkwitz ist eine direkte Anbindung des ÖPNV geplant. Dazu soll der ÖPNV das Schulgelände einfahren. Entsprechende erste Vorabsprachen wurden im Herbst 2019 durch den 2. Beigeordneten, den FB Bau und die Stabsstelle des LK mit dem Verkehrsunternehmen bereits geführt.

Resultierend aus diesen Gesprächen sollten Haltemöglichkeiten für den Busverkehr auf dem Schulgelände geschaffen, sowie getrennte Ein- und Ausfahrten eingerichtet werden.

Um die sichere Ein- und Ausfahrt der Busse zu gewährleisten ist ggf. eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Landesstraße erforderlich.

Der Bauherr (Landkreis Spree-Neiße) wird hierüber Abstimmungen mit der zuständigen Behörde führen. Im B-Plan kann dies nicht geregelt werden.

29 Abfallwirtschaft

Seitens des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft sind die folgenden Forderungen und Hinweise zu beachten:

Der Landkreis Spree-Neiße betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflicht nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der derzeit geltenden Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße und der derzeit geltenden Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (siehe auch unter www.eige.nbettieb-abfallwirtschaft-lk-pn.de).

Die Abfallentsorgung umfasst u.a. die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen und Bioabfällen, von Leichtstoffverpackungen ("gelbe Tonne"), von Papier, Pappe und Kartonagen, von Sperrmüll, von Elektronik-Schrott sowie von Glas und Altkleidern auf ausgewiesenen Sammelplätzen sowie die Sammlung

Kenntnisnahme

von gefährlichen Abfällen aus Haushalten 2mal jährlich durch das Schadstoffmobil an festgelegten Standplätzen. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Spree-Neiße liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe der geltenden Abfallentsorgungssatzung Abfälle anfallen können, die gemäß § 17 KrWG überlassungspflichtig sind und die der Entsorgungspflicht des Landkreises nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Für die Gestaltung der Verkehrsanlagen sind neben den technischen Anforderungen, auch die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) - "Müllbeseitigung" (DGUV Nr. 43 und Nr. 44), insbesondere § 16 Nr. 1, und "Fahrzeuge" (DGUV Nr. 70 und Nr. 71) sowie die DGUV Information 214-033 (BGI 51 04) - "Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen" zu beachten.

Für die Abfallentsorgung sind von den Entsorgern ebenfalls die vorgenannten Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass Abfallsammelbehälter und auch Sperrmüll sowie Elektronik-Schrott gemäß der Abfallentsorgungssatzung zur Entsorgung so bereit zu stellen sind, dass das Abholen der Abfälle und Leeren der Behälter gefahr- und schadlos auf zumutbare Weise möglich ist und die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen der für die Abfallentsorgung geltenden Unfallverhütungsvorschriften erfüllt werden.

Der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der jeweils geltenden Abfallentsorgungssatzung des Landkreises ist mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft abzustimmen (Telefon: 03562-6925-101, Fax: 03562-6925-102, E-Mail-Adresse: abfallwirtschaft@lkspn.de).

30 anderen beteiligten Fachbereiche

Durch die anderen beteiligten Fachbereiche werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Anregungen abgegeben.	Kenntnisnahme
--	---------------

Landesamt für Umwelt

31 Gesetzliche Grundlagen

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde.	Kenntnisnahme
--	---------------

32 Wasserwirtschaft

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

33 Immissionsschutz: Ausgangslage

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit	Kenntnisnahme
---	---------------

Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Sachstand Planung:

Die Planaufstellung erfolgt im Interesse der vom LK Spree-Neiße beschlossenen Neuansiedlung eines Schulstandortes in der Gemeinde Kolkwitz. Für die Errichtung einer inklusiven Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe einschließlich Dreifachsporthalle sowie Pausen- und Sportfreiflächen wird im Ortsteil Hänchen, südlich angrenzend an die Landesstraße L 50 und westlich des Gewerbestandortes „Am Annahofer Graben“ eine zweckbestimmte Gemeinbedarfsfläche einschließlich der erforderlichen Ausgleichsflächen festgesetzt. Im nördlichen, unmittelbar an die Landesstraße angrenzenden Teilbereich sind private Verkehrsflächen für Zufahrt und ruhenden Verkehr (Stellplätze) vorgesehen.

Der dargestellte Geltungsbereich ist westlich und südlich von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Für die im Nordwesten angrenzenden Bauflächen des Gewerbestandortes ist eine Nutzung nach § 8 BauNVO (Gewerbegebiet) im Bebauungsplan festgesetzt.

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich ca. 100m nordwestlich anschließend an die Landesstraße.

34 Immissionsschutz- Einstufung: Störepfindlichkeit eines Mischgebietes

Die übergeben Planunterlagen Stand Entwurf vom August 2019 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes, insbesondere dem nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachtenden Planungsgrundsatz geprüft.

Danach bestehen gegen die Planänderung keine grundsätzlichen Bedenken.

Nicht zugestimmt wird der in der Planbegründung erfolgten Einschätzung zur Störepfindlichkeit der Schulnutzung, wonach von einer Einstufung entsprechend einem Gewerbegebiet ausgegangen wird. Zur Sicherung gesunder Arbeitsverhältnisse und eines entsprechenden Lernbetriebes ist von einer Störepfindlichkeit eines Mischgebietes auszugehen.

Die für das Vorhaben konkret erforderlichen Vorsorgemaßnahmen, insbesondere die Anforderungen zum Schutz gesunder Arbeitsverhältnisse für die ggf. im Einwirkungsbereich von Landesstraße und Gewerbenutzungen lokalisierten Lehr- und Arbeitsräume sind im Rahmen der konkreten Bauausführung (Baugenehmigungsverfahren) detailliert zu prüfen und zu sichern.

Zur Vermeidung erhöhter Aufwendungen für bautechnischen Schallschutz wird eine geeignete Anordnung der jeweiligen Teilnutzungen, beispielsweise der Turnhallen-Neubau als Abschirmung gegenüber der Landesstraße empfohlen.

Hinsichtlich der Nutzung der geplanten Sportanlagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb regionaler Sportvereine wird auf die Beachtung der Vorschriften der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) aufmerksam gemacht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung wird geändert.

35 Immissionsschutz-Hinweise

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.

Zentraldienst der Polizei Land Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst

36 Munitionsfreigabebescheinigung

Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Kenntnisnahme

Die Munitionsfreigabebescheinigung wird im Zuge der Realisierung (Bauantragsverfahren) eingeholt.

Landesamt für Bauen und Verkehr

37 Gesetzliche Grundlagen

Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Kenntnisnahme

38 Erreichbarkeit eines Schulstandortes und Anbindung des Standortes an die L 50

Gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes der Gemeinde Kolkwitz, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Schulstandortes als Schulneubau inklusive Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe und Dreifachsporthalle im OT Hänchen geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine grundsätzlichen Einwände und Bedenken.

Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr und Binnenschifffahrt werden durch die Aufstellung des B-Plans nicht berührt.

Die sichere Erreichbarkeit eines Schulstandortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln, hier Bus, sehe ich als eine Voraussetzung für die Einordnung einer Schule am ausgewiesenen Standort, der im Außenbereich liegt, an.

Des Weiteren sind auch sichere Wegeverbindungen und Straßenquerungen für Schüler, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad aus den im näheren Umfeld liegenden Ortslagen zur Schule kommen, zu gewährleisten.

Ich begrüße daher die Einrichtung einer Bushaltestelle im Bereich der Zufahrt zum Schulgelände sowie die geplante Straßenquerung über die Landesstraße.

Zur geplanten Anbindung des Standortes an die L 50 sind die entsprechenden Abstimmungen mit dem zuständigen Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Süd) zu treffen.

Der Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Süd wird im Aufstellungsverfahren beteiligt. Der Landkreis Spree-Neiße als Bauherr steht bezüglich der Zufahrten und der Herstellung von Querungsmöglichkeiten mit dem Landesbetrieb in Abstimmung.

39 zivile luftrechtliche Belange

Eine Berührung ziviler luftrechtlicher Belange ist aufgrund der maximal zulässigen 2 Vollgeschosse im Planungsgebiet ebenfalls nicht erkennbar.

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen in der Zuständigkeit

Kenntnisnahme

der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Telekom Deutschland GmbH

40 Leitungsbestand

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH (siehe Anlage).

Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Kenntnisnahme

41 telekommunikationstechnischen Versorgung

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs durch die Telekom Deutschland GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom Deutschland GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Im Zuge der Realisierung wird es eine Abstimmung mit der Telekom zum Anschluss des Schulstandortes an das Telekommunikationsnetz geben.

42 Hinweise zur Realisierung

Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen: -

- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird;

- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen;

- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Der Landkreis Spree-Neiße als Bauherr hat einen Tiefbau- / Verkehrsplaner hinzugezogen, der sich im Zuge der Realisierung mit der Telekom abstimmen wird.

Im Bebauungsplan wird ein Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger für die Verkehrsflächen festgesetzt.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

43 Leitungsbestand

Der vorhandene Leitungsbestand wurde für den gekennzeichneten Bereich als Bestandsunterlage der

Der vorhandene Leitungsbestand wird in die Planzeichnung übertragen und durch eine

envia Mitteldeutsche Energie AG und der envia TEL GmbH beigelegt.

Leitungsrecht unter Berücksichtigung eines Schutzabstandes gesichert.

44 Hinweise zur Realisierung

Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Die Begründung wird ergänzt.

Grundsätzlich ist eine Versorgung des Plangebietes möglich. Zur Festlegung der technischen Lösung für die Elt-Versorgung des Bebauungsgebietes benötigen wir konkrete Aussagen zum Leistungsbedarf. Die Bedarfsanmeldung bitten wir bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1- 3 in 03099 Kolkwitz, einzureichen. Wir bitten um eine zeitnahe Einbeziehung im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung.

Auf den gemäß § 9 Absatz 1 Ziffern 12, 13 und 21 BauGB im Bebauungsplan festgeschriebenen Flächen dürfen Bauwerke nicht errichtet, die Versorgungsanlagen durch Bäume, Sträucher sowie Arbeiten jeglicher Art nicht gefährdet und Bau-, Betrieb- und Instandhaltungsarbeiten (einschl. der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.

Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zur Stellungnahme einzureichen.

Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu erteilen.

Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz.

Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.

LWG

45 Trinkwasserversorgung

Den Leitungsbestand im Bereich des künftigen Schulstandorts entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplanauszug aus unseren Bestandsunterlagen.

Die Begründung wird ergänzt.

Zum Bebauungsplanentwurf mit Stand Mai 2020 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Trinkwasserversorgung ist durch die Herstellung einer Trinkwasserhausanschlussleitung, ausgehend von der vorhandenen Trinkwasserleitung 90x8,2PE80 Annahofer Graben, gesichert.

Der Trinkwasserdruck beträgt für die geplante Schule 5,25 bar- 6,3 bar. Die Druckangabe bezieht sich auf den Hausanschluss bei Nulldurchfluss und Geländehöhe.

46 Trinkwasserschutzzone

Der geplante Standort befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIb der Wasserfassungen Sachsendorf und Hänchen.

Kenntnisnahme

47 Schmutzwasser

Die Ableitung von Schmutzwasser ist gesichert.

Die Begründung wird ergänzt.

In Abhängigkeit der Menge des anfallenden Schmutzwassers ist durch uns im Rahmen der weiteren

Planungen zu entscheiden, ob der Schmutzwasseranschluss an die vorhandene Freispiegelkanalisation (Schmutzwasserpumpwerk Annahofer Graben Schacht S502987006) erfolgt oder ob die Schmutzwasserableitung über die vorhandene Vakuumkanalisation (Zuleitung zur Vakuumstation Annahofer Graben) zu sichern ist.

48 Emissionen durch Schmutzwasserpumpwerk und eine Vakuumstation

Bitte beachten Sie die beiden technischen Abwasseranlagen auf dem Flurstück 625 (Annahofer Graben). In unmittelbarer Nachbarschaft der geplanten Schule befinden sich ein Schmutzwasserpumpwerk und eine Vakuumstation unseres Unternehmens. Bei der Einordnung der Gebäude, insbesondere bei der Festlegung der Fensterfronten, sind Emissionen im zulässigen Bereich (Lärm und Geruch) zu berücksichtigen.

Die Begründung wird ergänzt. Es wird geprüft, ob Festsetzungen zum Immissionsschutz notwendig sind.

49 Löschwasser

Löschwasser für den Grundschutz ist aus unseren Wasserverteilungsanlagen im betreffenden Bereich nicht verfügbar.

Kenntnisnahme

Landesbüro erkannter Naturschutzverbände Brandenburg

50 Versiegelung

Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Der Hinweis wird bei der Realisierung beachtet

Die Verwendung von Betonsteinen für nichtbefahrbare Plätze sowie für den Schulhof sollte auf ein Minimum begrenzt bleiben. Wir empfehlen hier weitestgehend auf eine durchgängige flächige Versiegelung bzw. einheitliches Pflaster zu verzichten. Insbesondere der Schulhof sollte naturnah mit unterschiedlichen anregenden Bewegungsangeboten abwechslungsreich gestaltet und in verschiedene Aufenthaltszonen unterteilt werden. Bisher sind jedoch z.B. konkrete Spiel- und Bewegungsangebote nicht erkennbar.

51 gestalterische Maßnahmen

Die Anpflanzung von Rabatten und die Ansaat von Gebrauchsrasen können nur als gestalterische Maßnahmen gewertet werden, jedoch nicht als Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden.

Die Anpflanzung von Rabatten und Gebrauchsrasen innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze stellen nur gestalterische Festsetzungen dar.

Für die Anerkennung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen diese nicht im direkten Einwirkungsbereich von betriebsbedingten Beeinträchtigungen liegen (HVE, MLUV 2009).

52 standortgerechte Arten

Des Weiteren sollten für Ausgleichs- und Ersatz heimische standortgerechte Arten verwendet werden.

Im Umweltbericht mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt worden, die notwendig sind. Darüberhinausgehenden Maßnahmen sind nicht notwendig. Eine Begründung der Schule gehört gegenwärtig nicht zum Gestaltungskonzept des Vorhabenträgers.

Hier sind somit weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Als weitere gestalterische Maßnahme empfehlen wir die Eingrünung der Gebäude zu prüfen.

53 Mauerseglerkästen

Mauerseglerkästen sind fachgerecht anzubringen. Diese sind u.a. nur auf der Nord- und Ostseite in entsprechender Höhe zu installieren. Die Umsetzung aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte durch

Der Hinweis wird bei der Realisierung beachtet

eine permanente ökologische Baubegleitung abgesichert werden.

54 Verwendung gebietseigener Gehölze

Wir verweisen darauf, dass es einen aktuelleren Erlass "Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur" vom 2. Dezember 2019 gibt. Wir bitten auch noch einmal die Artenliste entsprechend zu prüfen, u.a. für die Landschaftshecken. So zählt *Sorbus domestica* nicht zu den gebietseigenen Gehölzen.

Kenntnisnahme

55 Anlage der Blühwiese

Für die Anlage der Blühwiese ist darauf zu achten, dass keine Regelsaatgutmischungen verwendet werden, sondern nur gebietsheimisches Saatgut.

Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren.

In der Begründung / Umweltbericht ist darauf hingewiesen, dass gebietsheimisches Saatgut zur Anwendung kommen soll.

Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

56 Gewässer II. Ordnung

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.07.2020 nehmen wir wie folgt Stellung:

Kenntnisnahme

1. Bauherr:

Gemeinde Kolkwitz

2. örtliche Lage:

Stadt/Gemeinde: Kolkwitz/OT Hähnchen

Bundesland: Brandenburg

Landkreis: Spree-Neiße

Einzugsgebiet: Priorgraben (D Gebiet)

Wasserlauf: LC215 (Annahofer Graben)

3. Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

Anschreiben mit Baubeschreibung und Übersichtsplan.

4. Forderungen/ Hinweise:

Bei dem e.g. Vorhaben ist der Graben LC215 in unserem Verbandsgebiet, ein Gewässer II. Ordnung, betroffen.

Dem Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ (WBVOC) obliegt gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) die Gewässerunterhaltungspflicht des o.g. Gewässers II. Ordnung. Dementsprechend sind folgende Forderungen und Hinweise bei der Planung zu berücksichtigen.

57 Forderungen und Hinweise

Forderungen-

4.1. Bei den weiteren Planungen sind, sofern noch nicht berücksichtigt, die folgenden Abstände zum Gewässer einzuhalten:

- ein 5 m breiter einseitiger Gewässerschutzstreifen zur Gewässerunterhaltung, frei von Gehölz und Bebauung (bei Wegen mindestens 3 m).

- bei Gewässerkreuzungen (Leitungen etc.) ein Abstand unter der Gewässersohle von mindestens 1 m; die Trasse(n) sind so zu planen, dass die normale Verlegetiefe erst in einem Abstand von mindestens 1 m von der Böschungskante wieder erreicht wird. Die Trasse(n) sind zu kennzeichnen.

4.2. Der WBVOC ist bei den weiteren Planungen bezüglich Zugänglichkeit zum Graben zum Zwecke der Gewässerunterhaltung mit einzubeziehen. Ebenfalls von Interesse für uns sind die Planungen der Kleingewässer und Sickermulden sowie die Regenwasserentwässerung.

Die Hinweise werden in der weiteren Planung beachtet. Der Wasser- und Bodenverband wird im weiteren Verfahren beteiligt.

4.3. Durch den Baustellenbetrieb darf der freie Wasserabfluss nicht behindert werden.

Hinweise:

4.4. Die Stellungnahme ersetzt nicht die erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße. Durch diese Stellungnahme zum Standort werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

4.5. Wir weisen ergänzend darauf hin, dass entstehende Mehrkosten der Gewässerunterhaltung, die durch u.a. Bauwerke entstehen können, gemäß § 85 BbgWG vom WBV gegenüber dem Eigentümer geltend gemacht werden.

58 grundsätzlich keine Bedenken

Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die im Punkt 4 abgegebenen Forderungen/Hinweise dieser Stellungnahme zum Standort berücksichtigt werden. Bei Veränderungen der dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig. Die Stellungnahme ist zwei Jahre gültig.

Kenntnisnahme

Wir bitten um Zusendung einer Kopie der wasserrechtlichen Zulassung, gern auch digital an die o.g. E-Mail-Adresse

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, LBGR

59 keine Einwendungen und Planungen

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:
B Stellungnahme

Kenntnisnahme

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Keine.

60 Montanhydrologie

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Die LEAG wurde beteiligt.

Das Gebiet des o. g. Bauvorhabens liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung.

Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung sind direkt an die:

Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG)

Leagplatz 1

03050 Cottbus

zu richten.

61 Geologie

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Kenntnisnahme

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG).

Stadt Drebkau

62 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau für genannten Standort

Ich nehme Bezug auf Ihr Anschreiben vom 06.07.2020. Kenntnisnahme

Die Stadt Drebkau äußert sich zum oben genannten Plan im Rahmen der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB sowie insbesondere im Rahmen des Abstimmungsgebotes zwischen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Mit Beschluss vom 18.09.2018 hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau ausdrücklich für die Errichtung der Gesamtschule an dem mit oben genanntem BP beplanten Standort positioniert. Allgemeine/ grundsätzliche Bedenken zur Errichtung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe bestehen daher nicht.

63 Allgemeine Belange

Der Bebauungsplan in der Fassung Vorentwurf Mai 2020 wurde geprüft. Die Stadt Drebkau äußert sich zu den Planinhalten wie folgt: Kenntnisnahme

Der vorgelegte Plan ist insgesamt schlüssig und nachvollziehbar. Seitens der Stadt Drebkau werden keine Bedenken geäußert. Hinweise werden nicht gegeben.

64 Planungen der Stadt Drebkau

Betroffenheit von Planungen der Stadt (für den angezeigten Untersuchungsrahmen): Kenntnisnahme

Rechtswirksame bzw. in Aufstellung befindliche oder beabsichtigte Planungen der Stadt Drebkau sind nicht betroffen.

65 Umweltbelange

Umweltbelange (Untersuchungsrahmen, Umfang und Detaillierungsgrad): Kenntnisnahme

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 BauGB sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in ihrer Stellungnahme auf ihren Aufgabenbereich beschränken. Die Prüfung und Behandlung fachbehördlicher bzw. fachgesetzlicher Belange zu Umfang und Detaillierungsgrad der zu behandelnden bzw. im Planvorentwurf behandelten Umweltbelange liegt nicht in der Zuständigkeit der Stadt Drebkau und ist somit nicht Gegenstand der Stellungnahme.

Aus den Belangen der Stadt Drebkau heraus werden keine weiteren Hinweise hierzu gegeben.

Landesamt für Straßenwesen, Autobahnverwaltung

66 minimaler Abstand zur Autobahn - Maßnahmen zum Immissionsschutz

Die vorgelegten Planunterlagen zum o. g. Vorhaben wurden geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen. Die Autobahn ist zu weit entfernt, damit gesundheitsgefährdende Störungen im Plangebiet auftreten. Die Störempfindlichkeit des Schulstandortes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "GOST Kolkwitz" ist im Wesentlichen die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit Baufenster für die Errichtung einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe beabsichtigt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südlich der Autobahn (A) 15 in einem minimalen Abstand von etwa 535 m zur Autobahn. Daher ergeben sich gegenwärtig aus straßenrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände gegen dieses Bauleitplanverfahren.

Jedoch ist wegen der Autobahnnähe auf Maßnahmen zum Immissionsschutz hinzuweisen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Autobahn bereits mehrere Jahrzehnte existiert und von ihr beachtliche Belastungen (Lärm, Staub, Abgase u.a.) ausgehen. Veranlasser von neuen Planungen haben diesem Umstand und den gesetzlichen Forderungen zum Immissionsschutz Rechnung zu tragen und notwendige Schutzmaßnahmen vorzusehen. Ansprüche an die Autobahnverwaltung nach Immissionsschutzmaßnahmen können zu keiner Zeit geltend gemacht werden.

setzt die zuständige Behörde dem eines Mischgebietes gleich.